



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An alle Träger von Kindertageseinrichtungen im
Land Bremen

Auskunft erteilt
Helena Justa

Zimmer 411

Tel. 0421 361-12604
Fax 0421 496-12604

E-Mail:
helena.justa@
kinder.bremen.de

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
30-1

Bremen, 25.11.2021

3G - Regelung am Arbeitsplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Träger von Kindertageseinrichtungen,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die **3G-Regelung am Arbeitsplatz** informieren, die mit der Neufassung des § 28b Abs. 1 IfSG **ab dem 24.11.2021** gilt.

Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten nur betreten, wenn sie genesen, geimpft oder getestet sind. Die **Arbeitgeber sind verpflichtet**, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch **Nachweiskontrollen täglich** zu überwachen und regelmäßig zu **dokumentieren**.

Der Umsetzung der o.g. Maßnahmen kommt in Kindertageseinrichtungen eine besonders hohe Bedeutung zu. Für die Arbeit mit Kindern, die weiterhin noch ohne Impfschutz sind, ist es wichtig alle Vorkehrungen zu treffen, damit Erwachsene das Virus nicht in die Einrichtungen hineintragen.

Ein Zutrittsverbot zu den Arbeitsstätten besteht auch für Beschäftigte von externen Arbeitgebern ohne nachgewiesenen 3G Status. Im Bereich Kita also z.B. für Frühförderkräfte, persönliche Assistenzen, (externe) Reinigungskräfte etc..

Die Arbeitgeber der externen Kräfte, die in Kita eingesetzt werden, sind dazu aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass nach Inkrafttreten der o.g. Neufassung des Infektionsschutzgesetzes nur noch Kräfte in Kindertageseinrichtungen tätig werden, die ihnen entsprechend der Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes nachgewiesen haben, dass sie geimpft, getestet oder genesen

sind. Ich empfehle Ihnen als Träger von Kindertageseinrichtungen, sich dies von den jeweiligen Arbeitgebern der externen Kräfte schriftlich versichern zu lassen.

Bei allen Trägern, die die Maßnahmen zu „3G“ bereits umgesetzt haben, möchte ich mich bedanken.

Im Einzelnen ist folgendes zu beachten:

- Gemäß der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, **nur betreten, wenn sie genesen, geimpft oder getestet** im Sinne der Corona-Schutzausnahmenverordnung (SchAusnmV) sind.

Die genannten Personengruppen haben einen entsprechenden **Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis** mit sich zu führen, zur Kontrolle verfügbar zu halten oder beim Arbeitgeber zu hinterlegen.

- Eine Zuwiderhandlung stellt als Betreten einer Arbeitsstätte entgegen § 28b, Abs.1 IfSG nach § 73 IfSG eine **Ordnungswidrigkeit dar**.
- Wenn der Arbeitgeber den **Genesenennachweis oder den Impfnachweis einmal kontrolliert** und diese Kontrolle dokumentiert hat, können Beschäftigte mit gültigem Impf- oder Genesenennachweis anschließend grundsätzlich von den täglichen Zugangskontrollen ausgenommen werden. Bei Genesenen ist in diesem Fall zusätzlich das Enddatum des Genesenenstatus zu dokumentieren.
- Aktuelle **Testnachweise** von Nicht-Geimpften oder Nicht-Genesenen **müssen täglich** vorgelegt werden. Diejenigen, die bisher noch nicht geimpft oder genesen sind, benötigen einen Testnachweis, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Dieser Nachweis muss sich auf einen Test beziehen, der entweder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde. Ein Test kann also entweder an einer der bekannten Teststationen oder bei Ihnen als Arbeitgeber durch entsprechend beauftragte Dritte oder unter Aufsicht durchgeführt werden.

Sofern die Testung mittels PCR-Test erfolgte, darf diese maximal 48 Stunden zurückliegen (Vergl.: § 2, Nr. 7 Covid-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

Ein ohne betrieblich organisierte Aufsicht durchgeführter Selbsttest ist nicht ausreichend und kann als Testnachweis im Rahmen der 3G-Regelung nicht anerkannt werden.

- Soweit es zur Erfüllung dieser Kontroll- und Dokumentationspflichten erforderlich ist, darf der Arbeitgeber zu diesem Zweck **personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Genesenen- und Teststatus in Bezug auf die COVID-19-Krankheit verarbeiten**.

- Die **Daten dürfen auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden**, soweit dies erforderlich ist. Hierdurch sollen die Arbeitgeber in die Lage versetzt werden, betriebliche Hygienekonzepte differenzierter und somit gezielter für die einzelnen Arbeitsbereiche und Organisationseinheiten ausgestalten zu können.

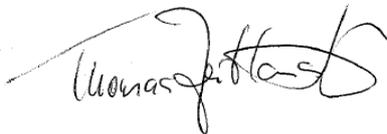
Externe Beschäftigte in Ihren Einrichtungen: persönliche Assistenzen, Frühförderkräfte, etc.

- Beschäftigte, die in Kita tätig sind, aber in keinem Anstellungsverhältnis mit dem Träger der Kita stehen (z.B. Frühförderkräfte), dürfen nur in einer Einrichtung tätig werden, wenn der 3G-Status besteht und die Beschäftigten den entsprechenden Nachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem jeweiligen Arbeitgeber hinterlegt haben.

Beschäftigte von externen Arbeitgebern, für die kein 3G-Status besteht, dürfen die Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

- **Es obliegt dem Arbeitgeber der jeweiligen Beschäftigten (z.B. Arbeitgeber der Frühförderkräfte), den 3G-Status der bei Ihnen Beschäftigten zu gewährleisten, bevor diese in einer Kindertageseinrichtung tätig werden.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thomas Jablonski
Abteilungsleiter Frühkindliche Bildung, Förderung von Kindern und Fachkräfteentwicklung